



Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Olpe

5. Nachtragssatzung vom 10.07.2024 zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 27.11.2008

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 43 ff., 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - StwVO Abw vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602) - im Satzungstext bezeichnet als StwVO Abw NRW 2013 -, zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872), in der jeweils geltenden Fassung

hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe am 03.07.2024 folgende 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) beschlossen:

Artikel I (Änderungen)

Die Satzung der Kreisstadt Olpe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 27.11.2008 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 18.07.2017 wird wie folgt geändert:

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 52,50 Euro je cbm abgefahrenen Grubeninhalts.

Artikel II (In-Kraft-Treten)

Die 5. Nachtragssatzung zur Satzung der Kreisstadt Olpe über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Kreisstadt Olpe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Olpe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olpe, den 10.07.2024

Peter Weber
Bürgermeister